



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18. Dezember 2008

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 30. Dezember 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 6. Januar 2009

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 6. Januar 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2008 vom 4. Dezember 2008

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008 vom 11. Dezember 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2008 vom 24. November 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2009 vom 11. Dezember 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008 vom 8. Dezember 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Dritte Satzung vom 9. Dezember 2008 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Zweite Satzung vom 9. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 21. Januar 1981

Dritte Satzung vom 9. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst vom 8. Dezember 1999

Dritte Satzung vom 9. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst vom 8. Dezember 1999

Erste Satzung vom 9. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Satzungsaufhebung vom 9. Dezember 2008 der Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen (Stundungszinssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 12. Dezember 1975

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2007 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 28. November 2008

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005 wird wie folgt geändert:

In § 6 (Höhe der Steuer) wird die Zahl „14“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

L. S.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jan Ehlen, Dorfstraße 1, 27419 Kalbe hat am 14.09.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Umbau und die Erweiterung von Stallanlagen zur Haltung von insgesamt 1.677 Mastschweinen gemäß § 4 BImSchG beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Kalbe, Dorfstraße 1 (Gemarkung: Kalbe, Flur: 1, Flurstück: 25/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe g des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.7.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I Nr. 53), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 30.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)

Die Firma Freytag Erdbau GmbH, 27367 Horstedt, Auf dem Berg 7 hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau nach § 17 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes beantragt. Der Standort des Vorhabens (Abbaustätte) befindet sich auf den Flurstücken 153/1, 154/7, 154/9, 154/11 und 154/13 der Flur 3 von Horstedt.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. mit Anlage 1 Nr. 17 c NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) durch eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 06.01.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Manfred Hagemann, Bokelweg 12, 27389 Fintel hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf Erteilung des Einvernehmens im Verfahren zur Förderung der Erstaufforstung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 a Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gestellt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Fintel der Samtgemeinde Fintel, Flur 2, Flurstück 9.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 24 b NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 06.01.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 04.12.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	508.300	--	5.050.500	5.558.800
die Ausgaben	508.300	--	5.050.500	5.558.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	820.900	--	1.324.500	2.145.400
die Ausgaben	820.900	--	1.324.500	2.145.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 250.000,00 Euro nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.000.000,00 Euro nicht geändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2008 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 238.520,00 Euro um 97.455,00 Euro erhöht und damit auf 335.975,00 Euro neu festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 04.12.2008

Samtgemeinde Fintel

Niestädt

(L. S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.12.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/070 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. Januar 2009

Samtgemeinde Fintel

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	56.700	--	6.573.300	6.630.000
die Ausgaben	56.700	--	6.573.300	6.630.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	114.500	--	1.315.700	1.430.200
die Ausgaben	114.500	--	1.315.700	1.430.200

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Sottrum, den 11. Dezember 2008

Luckhaus (L.S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.12.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/110 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Januar 2009

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 24. November 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	83.000	--	1.160.400	1.243.400
die Ausgaben	83.000	--	1.160.400	1.243.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	28.300	--	196.500	224.800
die Ausgaben	28.300	--	196.500	224.800

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Ahausen, 24. November 2008

Hasselhoff
Bürgermeister

(L.S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 15. Januar 2009

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	13.591.600 €
	in der Ausgabe auf	13.591.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.038.000 €
	in der Ausgabe auf	3.038.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 754.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 620.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.265.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 395 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 6

Ausgabensteigerungen bis zu 1 % des Haushaltsvolumens werden als unerheblich angesehen (AB zu § 87 Abs. 2 NGO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 4.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (AB zu § 89 NGO).

Scheeßel, den 11. Dezember 2008

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.12.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 116a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 15. Januar 2009

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 08. Dezember 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	352.800	--	4.640.200	4.993.000
die Ausgaben	352.800	--	4.640.200	4.993.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	720.700	--	882.100	1.602.800
die Ausgaben	720.700	--	882.100	1.602.800

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Sottrum, den 08. Dezember 2008

Freytag
Gemeindedirektor

(L.S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Januar 2009

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

DRITTE SATZUNG vom 09. Dezember 2008 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wingst in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2008 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Buchstabe d wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

Der Auftrag zur Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 wurde von der Samtgemeinde Börde Lamstedt beschlossen, so dass die Betriebsführung nach § 150 des Nds. Wassergesetzes (NWG) und gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 09. Dezember 2008 vom Verband als öffentlich-rechtliche Beistandsleistung (hoheitliche Aufgabenwahrnehmung) ab dem 01. Januar 2009 erfolgt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

N e s p e r
Verbandsvorsteher

(L. S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

ZWEITE SATZUNG
vom 09. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung
über die Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
des Wasserverbandes Wingst
vom 21. Januar 1981

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2008 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 21. Januar 1981 (Amtsblatt für den Kreis Land Hadeln Nr. 2 vom 29. Januar 1981) beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 21. Januar 1981 (Amtsblatt für den Kreis Land Hadeln Nr. 2 vom 29. Januar 1981) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 2.2. des Kostentarifs.

§ 6 Abs. 2 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

2. Telefongebühren

§ 6 Abs. 2 Punkt 8 wird wie folgt geändert:

8. Kosten für Fotokopien

§ 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775) sinngemäß Anwendung.

Der Kostentarif wird wie folgt neu aufgestellt:

1. Allgemeine Verwaltungskosten

Fotokopien aus Akten, ...öffentlichen Verhandlungen, ...Statistiken, ...Bescheiden, ...Rechnungen u.a.

je angefangene Seite	bis	DIN A 4	0,50 EUR
		DIN A 3	0,75 EUR

2. Besondere Verwaltungskosten

2.1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen

10,00 EUR bis 1.000,00 EUR

2.2. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist

10,00 EUR bis 500,00 EUR

2.3. Gebühren nach Zeitaufwand

- 2.3.1. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,
für jede angefangene halbe Stunde 15,00 EUR
- 2.3.2. Außenarbeiten, einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle
für jede angefangene halbe Stunde 15,00 EUR
- 2.3.3. Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand
je angefangene halbe Stunde 10,00 EUR
jedoch nicht mehr als 30,00 EUR

2.4. Pauschalgebühren

- 2.4.1. Leihgebühr für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler
pro Tag 2,00 EUR
Kaution 100,00 EUR
(Verbrauchsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Wasserabgabensatzung berechnet)
- 2.4.2. Gebühren für die Anfahrt zur Einstellung der Wasserlieferung aufgrund eines Verschuldens des Anschlussinhabers 23,00 EUR
- 2.4.3. Gebühren für die Anfahrt und Einstellung der Wasserversorgung aufgrund eines Verschuldens des Anschlussinhabers 46,00 EUR
- 2.4.4. Gebühren für die Erstellung von Stichtagsabrechnungen auf Kundenwunsch 20,00 EUR
- 2.4.5. Ablesung von Zählerständen auf Wunsch des Anschlussnehmers
je Ablesestelle 20,00 EUR

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

N e s p e r
Verbandsvorsteher

(L. S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

DRITTE SATZUNG vom 09. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst vom 08. Dezember 1999

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2008 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Abwasserhebungssatzung vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung) vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Vor Erlass der Festsetzungsbescheide können die Verbandsmitglieder vom Verband die Vorlage einer Veranlagungsliste verlangen.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Absetzverbräuche – Frischwasserverbrauch, welcher nicht mit einer Abwassergebühr zu belegen ist – sind mit Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Gebührenschuldner formlos unter Nennung von Adresse, Kundennummer, Zählernummer, Zählerstand und Verbrauch anzuzeigen.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

Für beim Verband bekannte Absetzwasserzähler (Gartenwasserzähler) werden Ablesekarten zum Zwecke der Selbstablesung an die Gebührenschuldner zum 10.12. eines jeden Jahres versandt.

Aus § 2 Abs. 4 Satz 2 wird bei gleichem Wortlaut nunmehr § 2 Abs. 4 Satz 3.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Als Entgelt werden der Samtgemeinde vom Verband 4,50 EUR je Abrechnungsfall (d.h. je Bescheiderstellung, also auch Änderungsbescheid) zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

N e s p e r
Verbandsvorsteher

(L. S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

DRITTE SATZUNG vom 09. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst vom 08. Dezember 1999

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2008 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Fäkalschlammkoordinationssatzung vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationsatzung) vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Erbringen der Dienstleistung werden der Verbandsmitgliedsgemeinde vom Verband 13,52 EUR je Vorfall zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

N e s p e r
Verbandsvorsteher

(L. S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

ERSTE SATZUNG vom 09. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben | |
| 1. für jede Abfuhr (Grundgebühr) | 76,27 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 9,60 EUR |
| b) bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | |
| 1. für jede Abfuhr (Grundgebühr) | 76,27 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm | 25,39 EUR |
| c) für jede Abfuhr als Erschwerniszuschlag für Entsorgung aus Anlagen, die von der nächst befahrbaren Stelle mehr als 60 m entfernt liegen | 53,55 EUR |

§ 2 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers ausgelöste Abfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 95,20 EUR. Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Grundstückseigentümer zu verantwortenden Umstand, so entsteht eine Gebühr in Höhe von 101,15 EUR je verzögerte Stunde.

§ 2 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 119,00 EUR. Erfolgt diese Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so entsteht dazu noch eine Gebühr in Höhe von 41,65 EUR.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

N e s p e r
Verbandsvorsteher

(L. S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

SATZUNGSaufHEBUNG vom 09. Dezember 2008 der Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen (Stundungszinsensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 12. Dezember 1975

Aufgrund des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 1 und 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2008 folgende Satzungsauhebung der Stundungszinsensatzung beschlossen:

Artikel I Aufhebung der Satzung

Die Stundungszinsensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 12. Dezember 1975 (Amtsblatt für den Kreis Land Hadeln Nr. 29 vom 29. Dezember 1975), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005), wird aufgehoben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsauhebung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

N e s p e r
Verbandsvorsteher

(L. S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Versammlungsversammlung
über den Jahresabschluss 2007 des
Wasserverbandes Wingst, Wingst
sowie Entlastung der Geschäftsführung**

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2007 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft COMMERZIAL TREUHAND GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Cuxhaven, den 28. November 2008

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Cuxhaven**
Herbrig

2. Die Versammlungsversammlung hat in der Sitzung am 09. Dezember 2008 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
 - Der Jahresverlust 2007 wird der allgemeinen Rücklage entnommen.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 15.01. bis 22.01.2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 15.01.2009

**Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer**
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.